

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 26.04.2005

Nr. 3

Inhalt	Seite
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des Ersten Theologischen Examens der Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland vom 21. April 2004	46
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 25. Februar 2005	57
7. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. März 2005	59
Promotionsordnung für den Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.03.2005	60

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/3

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie
an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss des Ersten Theologischen Examens
der Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland
vom 21. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

II. Verfahren

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Dieses umfasst ein Studium in den fünf theologischen Disziplinen:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Theologiegeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
- Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Schwerpunkt des Grundstudiums bilden die beiden exegetischen Disziplinen und die Kirchengeschichte. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist. Insbesondere sollen Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben worden sein, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Unter den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss mindestens eines dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 nötig ist, ausgewiesen wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder

den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 6 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.
- (8) Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 95 Abs. 1 HG bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder dem Beisitzer darf bestellt werden, wer die erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für die Prüfenden und den Beisitzenden gilt § 2 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

§ 4

Fächer der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte
 4. Bibelkunde.
- (3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.
- (4) Philosophie kann zu den Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung gehören,

- wenn die Prüfungsordnung der zuständigen Landeskirche dies bestimmt.
- (5) Die Prüfung in Bibelkunde kann vorgezogen werden.

§ 5

Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften, spätestens des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung wird mindestens 6 Monate vorher vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

II. Verfahren

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des ökumenischen Rates der Kirchen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
 3. an der Universität Münster im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens einem Semester studiert hat oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 4. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
 5. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 6. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 7. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) führen - diese Vorlesungen sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen -,
 8. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie
 besucht hat und mindestens in zwei der Fächer jeweils einen mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein aufgrund einer Proseminararbeit erworben hat. Einer der Scheine muss in einer der beiden exegetischen Disziplinen erworben wer-

den, ein Schein muss auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde,

9. ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll,
 6. gegebenenfalls Angaben zu Spezialgebieten in den mündlichen Prüfungen,
 7. gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Bibelkundeprüfung (Biblicum),
 8. gegebenenfalls das Zeugnis über das bestandene Philosophicum
 9. gegebenenfalls der Nachweis über ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum,
 10. eine Erklärung nach § 11 Abs. 6 (Zulassung von Zuhörenden).
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
 3. der Prüfling die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem anderen Zwischenprüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungs-

anspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat. Die Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen (einschließlich Beratungsgespräch) und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Bei ihr sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst die Prüfungsleistungen in den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fächern. In jedem Fach wird eine Prüfungsleistung erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
1. eine Klausur in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde,
 2. zwei mündliche Prüfungen in den beiden übrigen Fächern, davon eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung,
 3. gegebenenfalls die mündliche Bibelkundeprüfung nach § 4 Abs. 4. Für sie gilt § 11 entsprechend.
- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Termin der Klausurarbeit wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gegeben. Die Beaufsichtigung der Klausurarbeiten erfolgt durch einen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (3) Dem Prüfling werden zwei Themen zur Auswahl gegeben. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer gestellt. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden. Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der/dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.
- (5) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin/vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen geprüft werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer/einem Prüfenden, welche/welcher das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart einer/eines von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzenden abgelegt.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Ihre/seine einzelnen Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.
- (2) Die Note für die mündliche Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

15/14/13 Punkte entsprechen:	sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte entsprechen:	gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte entsprechen:	befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte entsprechen:	ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte entsprechen:	mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte entsprechen:	ungenügend (6)	=	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.
- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Beratungsgespräch

An die Zwischenprüfung schließt ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufs-

ziel. In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekannt gegeben. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im auf den gescheiterten Prüfungsversuch folgenden Semester stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist die Zwischenprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der

Dekanin oder bei dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch zu erbringenden Prüfungsleistungen ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Aberkennung der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten das vierte (auf Antrag: das sechste) Studiensemester des Pfarramtsstudiengangs noch nicht abgeschlossen haben.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zwischenprüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 04. Februar 2004

Münster, den 21. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
vom 25. Februar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 12. b) wird „,einem Nebenfach“ gestrichen.
2. § 17 erhält folgende Fassung:
„Besonderes Promotionsstudium zur Erlangung des Titels Dr. rer. medic.
 - (1) Das besondere Promotionsstudium zur Erlangung des Titels Dr. rer. medic. erstreckt sich über mindestens vier Semester. In jedem Semester sind etwa 8 Wochenstunden zu hören. Zu studieren sind:
 - eine Hauptfachkombination „Vorklinische Medizin“ mit mindestens 14 Semesterwochenstunden. Zu wählen sind 2 der 3 vorklinischen Hauptfächer Anatomie, Physiologie, Biochemie
 - eine Hauptfachkombination „Klinisch theoretische Medizin“ mit mindestens 10 Semesterwochenstunden aus den Hauptfächern Pathologie, Medizinische Mikrobiologie und Virologie, Pharmakologie und Toxikologie
 - Wahlfächer aus beliebigen medizinischen Teilgebieten mit einer Gesamtstundenzahl von 8 Semesterwochenstunden.
 - (2) Lehrveranstaltungen in den Fächern des Promotionsstudiums, die als Pflicht- oder Wahlveranstaltungen im vorausgegangenen nichtmedizinischen Studium gemäß § 2 Abs. Nr. 12 besucht worden sind, brauchen nicht nochmals besucht zu werden, wenn sie solchen gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan/die Dekanin.“

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. Januar 2005.

Münster, den 25. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**7. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14. März 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. September 2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. November 2003 (AB Uni 2003/12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“
2. § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Dem Antrag ist eine befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Fachbereichsrates beizulegen.“

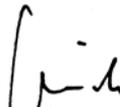
Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 18. Januar 2005.

Münster, den 14. März 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen hiermit verkündet.

Münster, den 14. März 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Promotionsordnung

für den Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.03.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NW S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Geowissenschaften

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss und Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung
- § 10 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 12 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Verweigerung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung des Doktordiploms

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- § 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 22 Abkommen

- § 23 Entsprechende Anwendung
- § 24 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 25 Dissertation
- § 26 Betreuung und Immatrikulation
- § 27 Gutachterinnen / Gutachter
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Vollziehung der Promotion
- § 30 Veröffentlichung der Dissertation

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Geowissenschaften

§ 1

Zweck der Promotion und akademischer Grad

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Durch die Promotion erlangt die Bewerberin / der Bewerber den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

§ 2

Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird vom Fachbereich auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 3

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - 1. die Dekanin / der Dekan oder eine Prodekanin / ein Prodekan als Vorsitzende / Vorsitzender sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren,

2. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit beratender Stimme,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt.

- (2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung der Gesamtnote. Letztere erfolgt durch die jeweilige Prüfungskommission. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Prüfungskommission eines Promovenden besteht aus mindestens fünf Personen. Sie besteht aus der Dekanin / dem Dekan oder einer Prodekanin / einem Prodekan des Fachbereichs als Vorsitzender/ Vorsitzendem, den Gutachtern und Prüfern des jeweiligen Promovenden. Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss, habilitiert oder berufen, hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätig sein. Die Prüfer sind unter den habilitierten oder berufenen (§ 47 HG), hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitgliedern zu wählen. Als Prüferin / Prüfer kann auch eine Universitätsprofessorin / ein Universitätsprofessor eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geowissenschaften sowie aus dem Fachbereich Ausgeschiedene können in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Prüferin/Prüfer gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem Fachbereich Geowissenschaften angehören. Die Gutachter der Dissertation sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Es wird empfohlen, Gutachterinnen/ Gutachter aus verschiedenen Instituten zu bestellen; die Promovendin / der Promovend hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Die Prüfer werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt; die Betreuerin/ der Betreuer hat das Recht, Mitglieder für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
 - a. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird;
 - b. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließend angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern;
 - c. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 oder eines einschlägigen Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG);

- d. einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 a) - c) gleichwertig sind.

Über die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und die Gleichwertigkeit gemäss d) sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Die Bewerberin / der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.
- (4) Die Bewerberin / der Bewerber sollte in der Regel mindestens zwei Semester in einem geowissenschaftlichen Fach an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster studiert haben.

§ 5 Promotionsantrag

- (1) Das in deutscher Sprache abgefasste Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Bewerberin / der Bewerber schriftlich an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation und gegebenenfalls die Angabe der Betreuerin / des Betreuers enthalten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. Sechs gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss.
 2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
 3. Beglaubigte Kopien der nach § 4 Abs. 1 geforderten Zeugnisse.
 4. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
 5. Eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin / der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat (§ 4 Abs. 2).
 6. Falls in eine kumulative Dissertation mehrere Veröffentlichungen und / oder Manuskripte, die gemeinsam mit einem oder mehreren Koautoren verfasst wurden, aufgenommen sind, eine schriftliche Erklärung der Betreuerin / des Betreuers, in der bestätigt wird, dass die Kandidatin / der Kandidat maßgeblich zu diesen Veröffentlichungen / Manuskripten beigetragen hat.
 7. Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (3) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin / dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers zum Promotionsverfahren. Versagt der Promotionsausschuss die Zulassung, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung der Ergebnisse belegen.
- (2) Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / vom Bewerber im Einvernehmen mit einem habilitierten oder berufenen (§ 47 HG), hauptberuflich am Fachbereich Geowissenschaften tätigen Mitglied abgesprochen sein.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Dissertation besteht entweder aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung oder einer Anzahl von separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen, von denen mindestens eine von einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde (kumulative Dissertation). Im Falle einer kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine ausführliche, allgemeine Einführung zum Thema der Dissertation mit einer Erläuterung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten. Falls in eine kumulative Dissertation mehrere Veröffentlichungen und / oder Manuskripte, die gemeinsam mit einem oder mehreren Koautoren verfasst wurden, aufgenommen sind, muss die Kandidatin / der Kandidat Erst- oder Hauptautor mindestens eines bereits in einem anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorgan veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskriptes sein; eine schriftliche Erklärung der Betreuerin / des Betreuers, in der bestätigt wird, dass die Kandidatin / der Kandidat maßgeblich zu diesen Veröffentlichungen / Manuskripten beigetragen hat, ist in diesem Fall dem Promotionsgesuch beizufügen.
- (4) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt - in der Regel in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer - zwei Gutachterinnen / Gutachter aus dem in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis für die Dissertation. Eine Gutachterin / ein Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit. Sofern diese / dieser nicht hauptberufliche Professorin / hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit am Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, muss als weitere Gutachterin / weiterer Gutachter eine hauptberufliche Professorin / ein hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestellt werden. Als Gutachterin / Gutachter kann auch eine Universitätsprofessorin / ein Universitätsprofessor eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden. Die Promovendin / der Promovend kann Gutachter vorschlagen.
- (2) Die Gutachter bewerten einzeln und unabhängig die Dissertation. Ihnen stehen dazu die Noten

0.0	(summa cum laude: ausgezeichnet),
0.7, 1.0, 1.3	(magna cum laude: sehr gut),
1.7, 2.0, 2.3	(cum laude: gut),
2.7 und 3.0	(rite: befriedigend)

 bzw. Ablehnung der Arbeit zur Verfügung. Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin/dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats, spätestens aber nach drei Monaten nach Bestellung ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen.
- (3) Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs gemäß § 6 Abs. 2 Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben.
- (4) Schlagen die Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt nach Einsichtnahme entsprechend Abs. 3 kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines Mitglieds des Fachbereichs gemäß § 6 Abs. 2, so ist sie angenommen. Erfolgt dagegen bei der Einsichtnahme ein mit einer Begründung versehener Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der / dem Einspruch erhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung der /des Vorsitzenden des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Diese soll innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden.
- (5) Empfehlen beide Gutachterinnen / Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Arbeit abgelehnt.
- (6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch einen Gutachter bestimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern einen weiteren Gutachter gemäß den Bestimmungen des Abs. 1. Empfiehlt die Drittgutachterin / der Drittgutachter die Ablehnung der Arbeit, so ist die Arbeit abgelehnt.

- (7) Im Falle
- a) eines Einspruchs gegen Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder
 - b) bei begründeten Einwänden gegen die Benotung
- entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen / Fachvertretern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachterinnen / Gutachter, veranlassen.
- (8) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Bewerberin / den Bewerber von der Annahme gegebenenfalls über die im Abs. 4 gemachten Auflagen bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 11). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer in der Regel öffentlichen Disputation durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Die Disputation, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin / dem Kandidaten führt, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, behandelt werden. Die Disputation beginnt mit einem 20- bis 30-minütigen Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über ihre / seine Dissertation.
Den Vorsitz bei der Disputation führt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Dauer der Disputation soll etwa 90 Minuten betragen. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (3) Alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches haben auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit das Recht, der Prüfung als Zuhörer beizuwohnen.

§ 9

Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

- (1) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Prüferinnen / Prüfer und die Bewerberin / den Bewerber zur Prüfung ein. Die Disputation findet nach der Annahme der Dissertation statt.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereichs bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate, nachdem die Dissertation nach § 7 Abs. 4 angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Bewerberin / der Bewerber sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu verantworten hat (z.B. Erkrankung der Bewerberin / des Bewerbers oder einer Prüferin / ei-

nes Prüfers), so hat der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

§ 10

Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Note für die Disputation wird von den an der Disputation beteiligten Prüfern festgelegt. Jeder Prüferin / jedem Prüfer stehen dazu die Prädikate gemäß § 7 Abs. 2 zur Verfügung. Die Gesamtnote der Disputation errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen von den Prüfern für die Disputation vergebenen Noten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note 3.0 erreicht wurde.

§ 11

Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation (§7 Abs. 5) ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden (§ 10), kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt.

§ 12

Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung

- (1) Aus den Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung bildet die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 3) anschließend ein Gesamtprädikat. Das Gesamtprädikat der Promotion wird berechnet als arithmetischer Mittelwert der beiden von den Gutachtern für die schriftliche Arbeit vergebenen Noten und der Gesamtnote der Disputation. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:
 - $0.0 - 0.4 = 0$
 - $0.5 - 1.5 = 1$
 - $1.6 - 2.4 = 2$
 - $\geq 2.5 = 3$
- (2) Als Gesamtprädikat für die Promotion erscheinen auf dem Promotionszeugnis die nach obiger Berechnung ermittelten Noten:

- summa cum laude (ausgezeichnet = 0)
- magna cum laude (sehr gut = 1)
- cum laude (gut = 2)
- rite (=3)

§ 13

Vollziehung der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, promoviert die Dekanin / der Dekan die Bewerberin / den Bewerber zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer / seiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Dabei wird der Bewerberin / dem Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung, die die Gesamtbeurteilung enthält (§ 12), überreicht. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung erfolgen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie / er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers oder der Betreuerin / des Betreuers entscheidet die Dekanin / der Dekan über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.
- (2) Die Verfasserin / der Verfasser muss die Veröffentlichung der Dissertation sicherstellen, in dem sie / er dem Fachbereich Geowissenschaften sechs Exemplare und der Universitäts- und Landesbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vier Exemplare der maschinenschriftlichen Originalfassung zur Verfügung stellt, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, und im übrigen die Verbreitung des Inhalts der Dissertation wie folgt sicherstellt:
 - a) durch die Ablieferung von weiteren 21 im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren der Dissertation, oder
 - b) durch die Ablieferung eines Mikrofiches von der Arbeit und 20 Kopien davon, oder
 - c) durch einen von der Betreuerin / vom Betreuer unterschriebener Nachweis über die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehr wissenschaftlichen Publikationen, oder
 - d) durch die Abgabe von vier Exemplaren eines über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren verbreiteten Buches, das einen Lebenslauf der Doktorandin / des Doktoranden enthält und in dem diese Veröffentlichung als Druck der Dissertation unter Angabe

- des Dissertationsortes ausgewiesen wird (= Titelblatt gemäß §14 Abs. 3), wobei die Verpflichtung zur Abgabe der vier Exemplare der maschinenschriftlichen Originalfassung entfällt, oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Die Doktorandin / der Doktorand versichert schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der vom Promotionsausschuss zur Veröffentlichung freigegebenen Prüfungsarbeit übereinstimmen. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung; die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In den Fällen (a), (b) und (e) überträgt die Doktorandin / der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die ULB archiviert ein gedrucktes Exemplar und stellt mindestens ein weiteres für die laufende Benutzung bereit.

- (3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften durch den Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster". Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen der Dekanin / des Dekans und der Gutachterinnen / Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin / des Bewerber darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge des Besuchs enthält. Die Doktorandin / der Doktorand erteilt die schriftliche Einwilligung, dass ihre / seine persönlichen Daten gespeichert werden dürfen. Der der Dissertation beigefügte Lebenslauf wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden in Datennetzen zugänglich gemacht.
- (4) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren über das Dekanat zu übergeben. Im Falle Abs. 2 c bestätigt die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit der Dekanin / dem Dekan, dass die wesentlichen Inhalte der Dissertation zur Publikation angenommen worden sind. Im Falle des Abs. 2 a, b, c, d, e) legt die Bewerberin / der Bewerber der Dekanin / dem Dekan eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen gemäß § 14 Abs. 2 erfüllt, hat die Bewerberin / der Bewerber die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 12 enthält. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin/dem Bewerber übergeben.

- (2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 16 Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig (§ 13 Rahmenpromotionsordnung). Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen/dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereichs entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist der / dem Betroffenen mitzuteilen.

Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 19).

§ 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19 Ehrenpromotion

Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereichs Geowissenschaften gestellt. Wird der Dr. rer. nat. h. c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen

verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Wird der Dr. rer. nat. h. c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§20 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder wegen einer besonders engen Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

§ 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Der Fachbereich Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer ausländischen Partneruniversität. Der Fachbereich Geowissenschaften wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

§ 22 Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 21 Satz 2 setzen ein Abkommen mit dem Fachbereich der ausländischen Partneruniversität voraus, in dem beide Fachbereiche sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 23 Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 21 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 - 18, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 21 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 22 enthaltenen Regeln.

§ 24 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin / der Bewerber einen Abschluss nachweist, der zur Promotion im Land der Partneruniversität berechtigt.

- (2) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:
1. eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
 3. ein Nachweis über das Studium an der Partneruniversität gemäß § 26 Abs. 2.

§ 25 Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder der Landessprache der Partneruniversität abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Im Partnerschaftsabkommen kann auch vereinbart werden, dass die Dissertation in einer anderen als der in Satz 1 genannten Sprache abgefasst wird.

§ 26 Betreuung und Immatrikulation

- (1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs der Partneruniversität. Die Erklärungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin / ordentlicher Student bzw. als Promovendin / Promovend an der Partneruniversität eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 27 Gutachterinnen / Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.
- (2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 28 Mündliche Prüfung

- (1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 8 Abs. 2 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.
- (2) Für die Sprache der Disputation gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.

- (3) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Prüferinnen / Prüfern. Wenigstens zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Geowissenschaften sein und wenigstens zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs der Partneruniversität sein.

§ 29

Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion gilt § 13 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Der Fachbereich der Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien an.

§ 30

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 14 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung löst die Promotionsordnung in der Fassung vom 14. Juni 1996 mit der letzten Änderung vom 25. Juli 2001 ab. Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach der bisher geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers wird ihr / sein Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt, wenn der Antrag mit den notwendigen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Dekanin / dem Dekan eingegangen ist. Auch für diese Bewerberinnen / Bewerber gelten die Regelungen des § 14 dieser Ordnung bereits 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten.

§ 32

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 14. Juni 1996, zuletzt geändert am 25. Juli 2001, unbeschadet der Regelung in § 31, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften vom 15. Dezember 2004

Münster, den 14. März 2005

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. März. 2005

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt